



## **M e r k b l a t t**

### **zu Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes als Versteigerer (§ 34b Gewerbeordnung - GewO)**

#### **Was bedeutet „versteigern“?**

„Versteigern“ bedeutet, dass innerhalb einer zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltung mehrere Personen aufgefordert werden, für eine Sache, ein Grundstück oder ein Recht Angebote abzugeben, mit dem Ziel, diese(s) zu erwerben, wobei das höchste Angebot den Zuschlag erhält. Es handelt sich um den Oberbegriff für eine Vielzahl von Erscheinungsformen des öffentlichen Verkaufs von Gütern gegen Meistgebot, mit denen ein Anbieter einer Anzahl von Nachfragern ein Gut nach vorher bestimmten Regeln zum Erwerb anbietet.

Wer gewerbsmäßig (selbstständig mit Wiederholungs- und Gewinnerzielungsabsicht) versteigern will, benötigt eine Erlaubnis (§ 34b GewO).

#### **Art und Umfang der Tätigkeiten:**

- **Versteigerung fremder beweglicher Sachen**
- **Versteigerung fremder Grundstücke**
- **Versteigerung fremder Rechte**
- **als öffentlich bestellter Versteigerer** (keine juristische Person; besonders sachkundige Versteigerer)

#### **Wer kann Erlaubnisinhaber sein?**

Eine Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Bei Personengesellschaften (GbR, KG, OHG) benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter eine Erlaubnis. Sie ist grundsätzlich unbefristet und gilt im gesamten Bundesgebiet.

#### **Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller erfüllen?**

Der Antragsteller, bei juristischen Personen der/die Vertretungsberechtigte(n), muss/müssen

- **persönlich zuverlässig sein.**

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

- **in geordneten Vermögensverhältnissen leben („wirtschaftliche Zuverlässigkeit“).**

Dies ist nicht der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

## Welche Unterlagen sind vorzulegen (nicht älter als 3 Monate)?

1. Schriftlicher Antrag
2. Personalausweis oder Nationalpass und ggf. Aufenthaltstitel
3. Vollständige Bescheinigung in Steuersachen des für den Wohnsitz zuständigen Finanzamts, bei juristischen Personen des für den Betriebssitz zuständigen Finanzamts\*, mit Aussagen zu den Punkten:
  - a) Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen
  - b) Zahlungsweise während der letzten 12 Monate
  - c) Steuererklärungspflichten während der letzten 12 Monate
  - d) Steuerstraftaten
4. Bescheinigung in Steuersachen der für den Wohnsitz zuständigen Gemeinde (in Stuttgart: Stadtkämmerei, Schmale Straße 9 - 13, 70173 Stuttgart), bei juristischen Personen der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde\*
5. Auskunft des Insolvenzgerichts beim Amtsgericht des aktuellen Wohnsitzes sowie aller Wohnsitze in den vergangenen 3 Jahren, bei juristischen Personen des/der für den/die Betriebssitz(e) zuständigen Amtsgerichte(s)\*
6. Elektronische Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht beim Amtsgericht Karlsruhe ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))\*
7. Führungszeugnis der Belegart OG bei natürlichen Personen zur Vorlage bei einer Behörde (als Verwendungszweck ist „Erlaubnis nach § 34b GewO“ anzugeben)\*
8. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (als Verwendungszweck ist „Erlaubnis nach § 34b GewO“ anzugeben)\*

### Vereinfachtes Verfahren/Tipp:

**Für Antragsteller (ausgenommen juristische Personen), die in Stuttgart wohnhaft sind, werden das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister direkt von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde angefordert.**

### Für Antragsteller mit gemeldetem Wohnsitz außerhalb Stuttgarts:

#### Online-Portal des Bundesamts für Justiz

Mit der Einführung des neuen elektronischen Personalausweises gibt es nun auch die Möglichkeit, beim Bundesamt für Justiz bestimmte Anträge online zu stellen. Zurzeit können Sie Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister online beantragen (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>).

Um einen Antrag online stellen zu können, benötigen Sie:

- einen neuen Personalausweis oder einen elektronischen Aufenthaltstitel jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion,
- ein Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokuments,
- die ab 1. November 2014 verfügbare AusweisApp2 (frühere Versionen sind nicht nutzbar),
- ggf. ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera), um Nachweise hochzuladen.

(Quelle: Bundesamt für Justiz - [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de), 29. Januar 2016)

---

#### \* Ist der Antragsteller eine juristische Person (z. B. GmbH) oder Personengesellschaft (z. B. OHG)?

- Die Unterlagen Nr. 3 bis 8 sind zusätzlich von allen Vertretungsberechtigten vorzulegen
- Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug des Amtsgerichts

#### Wird oder wurde in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung ein Gewerbe bereits ausgeübt?

- Unterlagen Nr. 3 bis 6 sind zusätzlich von der/den jeweils zuständigen Behörde(n) des/der jeweiligen Betriebssitze(s) vorzulegen

## **Wieviel kostet eine Versteigerererlaubnis?**

Die Gebühr richtet sich nach § 2 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart i. V. m. Ziffer 13.6 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung und beträgt 295 Euro.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der (Gebühren-)Entscheidung fällig. Wird die Gebühr innerhalb der gesetzlichen Frist (ein Monat ab Bekanntgabe) nicht bezahlt, müssen Mahngebühren und Versäumniszuschläge berechnet werden.

## **Öffentliche Bestellung als Versteigerer - was ist das?**

Besonders sachkundige, selbstständige oder unselbstständige Versteigerer (nur natürliche Personen) werden auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen von der zuständigen Behörde öffentlich „bestellt“. Sie können allgemein oder nur für bestimmte Arten von Versteigerungen bestellt werden. Ihnen wird eine entsprechende Erlaubnis erteilt („Öffentliche Bestellung als Versteigerer“, § 34b Abs. 5 GewO). Diese gilt bundesweit.

Öffentliche Versteigerungen sollen nur durch besonders sachkundige und vertrauenswürdige, überdurchschnittlich Erfahrung und Fachkenntnisse vorweisende Versteigerer durchgeführt werden. In der Regel gehört dazu eine mehrjährige entsprechende Berufstätigkeit. Im Falle einer Antragstellung hört die Gewerbebehörde die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK).

Zur Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Versteigerererlaubnis gemäß § 34b Abs. 1 GewO
- Aufstellung über bisher durchgeführte Versteigerungen (Art, Ort, Zeitpunkt)
- Lebenslauf
- Nachweis der besonderen Sachkunde (überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen in den wichtigsten Sachbereichen und einschlägige Kenntnisse in den wichtigsten Rechtsbereichen)

Bei Antrag auf Bestellung für bestimmte Versteigerungsart/-en:

- Nachweis der überdurchschnittlichen Fach- und Branchenkenntnis
- Nachweis des Bedarfs an den Versteigerungsleistungen für die bestimmte Art

Bei Angestellten zusätzlich:

- Nachweis der Beschäftigung
- Nachweis der Weisungsfreiheit

Die Gebühr beträgt 253,50 Euro (§ 2 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart i. V. m. Ziffer 13.7 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung).

## **Achtung!**

Für die Rücknahme oder Erledigung eines Antrags ohne behördliche Veranlassung sowie bei Versagung/Ablehnung des Antrags wird eine Gebühr gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart i. V. m. den Ziffern 1.1 bzw. 1.2 des Gebührenverzeichnisses von 10 % bis zum vollen Betrag der Gebühr fällig.

## Wer ist Ansprechpartner? Wer ist zuständig?

Mit Fragen und Anträgen wenden Sie sich bitte an die

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbe- und Gaststättenbehörde  
Eberhardstraße 37 (2. OG)  
70173 Stuttgart

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi und Fr 08:30 bis 13:00 Uhr  
Dienstag geschlossen  
Do 13:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0711 216-98905 und -98906

E-Mail: [gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de](mailto:gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de)

### Hinweise:

- Die erlaubnispflichtige Tätigkeit darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld bis zu 5.000 Euro bedroht.
- Unabhängig von der Erlaubnis müssen Beginn und Ende der Tätigkeit angezeigt werden (Gewerbeanzeige nach § 14 GewO).
- Auf die Bestimmungen der Versteigererverordnung (VerstVO) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
- Das Versteigerungsgut muss grundsätzlich gebraucht sein. Ausnahmen sind in der Versteigerungsverordnung geregelt. Dann ist in der Anzeige zusätzlich der Anlass der Versteigerung sowie Name und Anschrift des Auftraggebers mitzuteilen.
- Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind Ort und Zeitpunkt der Versteigerung sowie die Gattung der zu versteigernden Ware.
- Internet-Versteigerungen unterfallen nach ständiger Rechtsprechung und Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ (09./10. November 1999) nicht den Bestimmungen des § 34b GewO und der Versteigererverordnung, da es bei ihnen um neu entwickelte bzw. sich entwickelnde Vertriebsformen eigener Natur handelt, deren Realisierung mit dem Medium Internet erst möglich wird. Diese wurden auch nicht in die seit 1. Oktober 2003 geltenden Neuregelungen des Versteigerungsrechts aufgenommen und sind somit nicht nach § 34b GewO erlaubnispflichtig.
- Die Erlaubnispflicht sowie die Versteigererverordnung finden keine Anwendung auf:
  - Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden,
  - Versteigerungen, die von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden,
  - Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen.
- Zu beachten sind die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes.
- Die Erlaubnis ist persönlicher Natur und damit nicht übertragbar. In besonderen Fällen ist eine Stellvertretung genehmigungsfähig.
- **Auskunft und Nachschau:**

Die Behörde kann in Ihrem Betrieb eine Nachschau vornehmen. Sie sind verpflichtet, entsprechende mündliche und schriftliche Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Behördenvertreter oder von ihnen Beauftragte dürfen Einsicht in Ihre sämtlichen Geschäftsunterlagen (auch Geschäftskontenauszüge) nehmen (§ 29 GewO).

Stand: Januar 2019

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Merkblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.